

§ 3 Entscheidung über den Anerkennungsantrag

¹Über den Anerkennungsantrag entscheidet die zuständige Behörde im Sinn von Art. 33 Satz 1 BayWG.

²Der Anerkennungsbescheid braucht nur dann begründet zu werden, wenn er beschwerende Auflagen enthält. ³Der Entscheidungssatz des Anerkennungsbescheids ist im Staatsanzeiger bekanntzumachen.